

2439 130

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 413/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marilechen P [REDACTED] geb. H [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] v [REDACTED] [REDACTED] / Chile.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g .
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Dr. Weener und Kunkel in der Sitzung vom 11. November 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 Abs. 2 ZPO gebieten. Insbesondere weicht das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Annahme einer Innengesellschaft, die zwischen der Klägerin und ihren verstor-

dem Thema bestanden haben könnte, scheidet nach dem eindeutigen Pentertellungen des Berufungsgerichts aus. Die vom Bundengerichtshof in Rz 1961, 211 Nr. 9 enthaltenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend berücksichtigt. Ob die vom Berufungsgericht verwertete Befragungstaten der Mitarbeit von Ehefrauen in mittleren Geschäftsbetriebsgeschäften auch dann noch gilt, wenn der Themen Inhaber zweier Geschäfte war, ist keine grundsätzliche Rechtsfrage.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 EUG, § 97 ZPO.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS